

Ökumenischer Förderverein
für das Alters- und Pflegeheim
Riehen Bettingen

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Ökumenischer Förderverein für das Alters- und Pflegeheim Riehen-Bettingen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riehen.
Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung aller Belange des Alters- und Pflegeheimes Riehen-Bettingen. Er bemüht sich insbesondere um gute Kontakte zu den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und zu den Kirchgemeinden Riehen-Bettingen sowie um die Integration des Alters- und Pflegeheimes und seiner Pensionäre ins Dorf- und Gemeindeleben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Vereins- und Rechnungsjahr Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Allgemeines Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen Mitglied des Vereins werden.

Art. 5

Mitgliederkategorien Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Patronats Mitglieder

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder werden natürliche Personen, die dem Verein beizutreten erklären und vom Vorstand aufgenommen werden.

b) Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder werden juristische Personen (Vereine, Verbände, Firmen, Stiftungen etc.), die dem Verein beizutreten erklären und vom Vorstand aufgenommen werden.

c) Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder werden natürliche Personen, die als Patronatsmitglieder dem Verein beizutreten erklären und in dieser Eigenschaft vom Vorstand aufgenommen werden.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Art. 6

Beitritt

Wer dem Verein als Mitglied beizutreten wünscht, erklärt dies schriftlich dem Vereinspräsidenten mit gleichzeitiger Angabe, welcher Kategorie (vgl. Art. 5) er anzugehören wünscht. Der Vorstand beschliesst über das Beitrittsgesuch.

Art. 7

Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Bereits bezahlte jährliche bzw. Einmalbeiträge bleiben dem Verein verfallen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

Art. 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bezahlen folgende Beiträge:

- Einzelmitglieder: Fr. 20.-- jährlich, bilden sie zusammen ein Ehepaar insgesamt Fr. 30.-- jährlich;
- Kollektivmitglieder: Fr.100.-- jährlich;
- Patronatsmitglieder: Fr. 1'000.-- als einmaliger Beitrag unter Befreiung von der Entrichtung weiterer Beiträge auf Lebenszeit.

III. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 11

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- e) Erledigung von Beschwerden gegen geschäftsführende Organe;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden;
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
- k) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 12

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung für das vergangene Jahr hat vor dem 30. Juni des nächstfolgenden Kalenderjahres stattzufinden. Ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsi-

denten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Beschlussfassung

In der Regel ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins, für welches Geschäft mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Weist die Präsenz in einem solchen Falle das Quorum von 2/3 nicht auf, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung mit gleicher Traktandenliste durchzuführen und die Mitglieder hiezu einzuladen. Eine derart angesetzte zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne an ein Präsenzquorum gebunden zu sein.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung jeweils für eine zweijährige Amtsperiode gewählt und konstituiert sich im Übrigen selbst. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und pflegt die Kontakte zum Stiftungsrat und zur Heimleitung des Alters- und Pflegeheimes Riehen-Bettingen sowie zu den zuständigen Organen der Gemeinden. Im Übrigen vollzieht er die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung ernennt jeweils für eine zweijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren, die jährlich die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich zu berichten haben. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 15

Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder;
- Erlösen aus Veranstaltungen;
- Schenkungen;
- Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck eigens einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt Art. 12 hievor.

Die Fusion mit einem anderen Verein wird der Auflösung gleichgestellt.

Ein bei der Liquidation resultierender Vermögensüberschuss ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Diese Statuten wurden am 18. Januar 1985 angenommen.

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

gez. Iris Bossert

gez. Markus Frey